

Über die Reformbedürftigkeit der Rechtssysteme¹

Rechtssysteme sind aufgrund ihres *structural lag* und des sozialen und technischen Wandels in den vergangenen Jahrzehnten differenzierter und dysfunktionaler geworden, d.h. sie behindern Humanisierung und Kultivierung. Rechtssysteme dienen u.a. dazu, selektiv Akteure und Strukturen sichtbar und unsichtbar zu machen, zu privilegieren und zu schädigen. Rechtssysteme sind strukturell paternalistisch und hierarchisierend, d.h. sie stellen Steuerungsversuche für soziale Gleichheit und Ungleichheit gemäß den Interessen von mächtigen Gruppen dar. Auf einen wichtigen die Kapitalausstattung der Spieler begünstigenden und wissenschaftsreduktionistischen Verfahrensaspekt sei speziell hingewiesen: Rechtsvorschriften, die sich auf ‚Wirklichkeit‘ beziehen, müssen nicht durch moderne methodische Verfahren abgesichert werden² – und sie dürfen im Rahmen des Bildungssystems nicht multiperspektivisch reflektiert werden. Große Teile der Rechtssysteme der meisten hochentwickelten Länder sind veraltet, wissenschaftlich rückständig³, inkonsistent⁴, wirken demoralisierend⁵, werden mangelhaft beforscht, dienen Partikularinteressen, mindern permanent das Leben von Millionen in der EU, ohne dass ein nachgewiesener ‚legitimierender‘ Gemeinschaftsnutzen⁶ durch diese Lebensminderung erreicht wird. Beispielhaft kann man die Aktivitäten Autofahren und schwerkranken oder sterbenden Menschen helfen vergleichen: durch den politisch und rechtlich mangelhaft geregelten Autokonsum werden in großen Staaten tausende Lebensjahre jährlich vernichtet⁷ – angeblich um die ‚Freiheit‘ und ‚Leistungsbereitschaft‘ der Staatsbürger nicht einzuschränken. Man sollte die Reformbedürftigkeit der Rechtssysteme allerdings nicht auf Beispiele einschränken, sondern als Systemproblem behandeln.

Literaturangaben siehe:

<http://www.feldmann->

[k.de/tl_files/kfeldmann/pdf/thantosoziologie/feldmann_sterben_sterbehilfe_toeten_suizid.pdf](http://www.feldmann-k.de/tl_files/kfeldmann/pdf/thantosoziologie/feldmann_sterben_sterbehilfe_toeten_suizid.pdf)

¹ Einen kleinen Hinweis auf das ‚Tabu‘ und die Angst der Gebildeten, Kritik am Rechtssystem zu üben. Bei einer Recherche konnte ich in Google Scholar keine brauchbare Schrift zu diesem Thema entdecken, während eine Reihe von Schriften zur „Kritik am Bildungssystem“ zu finden sind.

² In Medizin und Erziehungswissenschaft setzt sich die Erkenntnis immer mehr durch, empirische Forschung und Evaluation als unverzichtbar für praktische und normative Regelungen anzusehen, in Rechtswissenschaft und -praxis ist man noch weit von diesem Ziel entfernt.

³ Veraltet und wissenschaftlich rückständig: Dies ist u.a. an der mangelhaften Berücksichtigung der Sozialwissenschaften nachzuweisen. Z.B. wurden die nationale und globale Ausdifferenzierung von Macht und Herrschaft und die Verlängerung und Vernetzung der Delegations-, Kommunikations- und Aktionsketten bei der Gestaltung der nationalen Rechtssysteme strukturell vernachlässigt.

⁴ „There is good reason to believe that the administration of justice is infected by predictable incoherence in several domains“ (Kahneman 2011, 360).

⁵ „... corporate law requires businesses to act in ways psychiatrists would diagnose as psychopathic in an individual“ (Dorling 2010, 206).

⁶ Nachweise sind aufgrund der Monopolisierung und Sakralisierung der Rechtssysteme ‚unnötig‘.

⁷ Meist werden nur die direkten Verkehrsunfälle einbezogen, doch die indirekte Lebensgefährdung durch Autoabgase und verkehrsbezogene ‚Nebenwirkungen‘ hat ebenfalls bedeutsamen Einfluß, dessen Erforschung vor allem in den ‚Autonationen‘, z.B. Deutschland, unterentwickelt ist.